Abrechnungsbogen Hilfspersonen / Kinderbetreuung

Je Hilfs- / Betreuungsperson ist ein Abrechnungsbogen einzureichen.
Eine Förderung von ÜL-Honoraren ist im Rahmen dieses
Förderprogramms nicht möglich (Ausschluss einer Doppelförderung).

Veranstaltend:_____

Ort, Datum:_____

Maßnahme:_____

☐ Hilfsperson (Es sind bis zu €10,00 pro Zeitstunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitstunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.)
☐ Kinderbetreuung (Es sind bis zu € 12,00 pro Zeitstunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitstunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.)

Name, Vorname: _____
Straße, Postleitzahl Ort:_____

Erstattungen: [€]

Fahrtkosten:

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel / Fahrpreis DB ☐ Bitte durch Ankreuzen bestätigen, dass Fahrkarte vorgelegen hat. _____

Benutzung eines **PKW** am _____von_____nach_____

Für vom LSB geförderte Hauptberufliche gemäß Bundesreisekostengesetz 0,20 €/km (höchstens 100,00 €)
Für Ehrenamtliche gemäß LSB Finanzordnung max. 0,30 €/km km **x** €/km =
Sonstige Fahrt- und Nebenkosten (Bahnzuschläge, Straßenbahn, Bus, Taxi mit Begründung)
Begründung:_____ = _____

Honorare

Honorare für Hilfspersonen Zeitstunden **x** €/Std.*=
Honorare für Kinderbetreuung Zeitstunden **x** €/Std.*= _____

Gesamtbetrag = _____

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

☐ der Betrag wird überwiesen ☐ den Betrag habe ich bar erhalten

Hinweis:
Wir weisen darauf hin, dass die anspruchsberechtigte Person für die Versteuerung des Honorars selbst verantwortlich ist, d.h. Honorare sind bei der Einkommensteuererklärung anzugeben.
Hinweis zur Sozialversicherungspflicht auf der Rückseite

_____
Datum, Unterschrift der anspruchsberechtigten Person

Bankinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: ☐☐☐☐ ☐☐☐ ☐☐☐ ☐☐ ☐☐☐☐ ☐☐☐ ☐☐☐

☒ **Zutreffendes bitte ankreuzen**

Hinweis zur Sozialversicherungspflicht

Meldepflichten der auftragnehmenden Person

Nach § 190a Abs.1 SGB VI sind selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 SGB VI verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden und prüfen zu lassen, ob Versicherungs- und Beitragspflicht als selbständig tätige Person vorliegt.

Versicherungspflichtig nach

§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigen.

§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigen.

§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI sind Hebammen und Entbindungspflegepersonal.

§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für eine auftraggebende Partei tätig sind; bei Gesellschaften gelten als Auftraggebende die Auftraggebenden der Gesellschaft.